

# **STATUTEN**

## **der ÖSTERREICHISCHEN**

### **GESELLSCHAFT FÜR TOXIKOLOGIE**

#### **§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Toxikologie" und hat ihren Sitz in Wien. Sie ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.

#### **§ 2 Zweck**

Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange der Toxikologie in Österreich.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft zählen:

1. Förderung der Toxikologie durch Forschung, Lehre und Publikationen
2. Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen
3. Aus- und Weiterbildung, Registrierung qualifizierter Toxikologen
4. Wahrnehmung fachlicher Belange und sachverständige Beratung im öffentlichen Gesundheitswesen und im Umweltschutz
5. Pflege wissenschaftlicher Beziehungen auf nationaler und internationaler Ebene

Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes sind Organisation von Vortragsveranstaltungen, Kongressen, Kursen und praktischen Übungen; Herausgabe von Rundschreiben, Mitteilungen und Stellungnahmen, Abhaltung von Mitgliederversammlungen etc. Die materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermächtnisse, Erträgnisse aus Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Gesellschaft hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer sich wissenschaftlich oder beruflich mit Toxikologie beschäftigt.
3. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke der Österreichischen Gesellschaft für Toxikologie zu fördern bereit sind.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

#### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ansuchen um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand berichtet den Mitgliedern einmal jährlich über die Neuaufnahmen.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder -bei juristischen Personen- mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Streichung.
4. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
5. Die Streichung eines Mitgliedes ist vom Vorstand dann anzuordnen, wenn das Mitglied seinen Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Beitragsperioden nicht entrichtet hat. Vor der Streichung sind zwei schriftliche Mahnungen erforderlich, wobei die letzte Mahnung eingeschrieben zu erfolgen hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen grober Verletzung der Ziele der Gesellschaft verfügt werden. Für den Ausschluss ist eine 3/4 Stimmenmehrheit bei der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Allen Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen dagegen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Gesellschaft Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Beiträge befreit.
3. Die Höhe des Beitrages fördernder Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Kassier, dem stellvertretenden Kassier und höchstens acht weiteren ordentlichen Mitgliedern als Beiräten. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Funktionen des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes werden sequentiell vom selben Mitglied für eine Gesamtdauer von 6 Jahren ausgeübt. Das gewählte Mitglied fungiert nach seiner Wahl zunächst für ein Jahr als Stellvertreter (designierter Vorsitzender), sodann für drei Jahre als Vorsitzender und abschließend für zwei Jahre als Stellvertreter (Alt-Vorsitzender). Nach drei Jahren, ein Jahr vor Ende der regulären Amtsperiode des Vorsitzenden, erfolgt die Wahl eines weiteren Mitglieds zum stellvertretenden Vorsitzenden (designierten Vorsitzenden).

3. Eine Wiederwahl desselben Mitglieds kann erst nach Ablauf der zuvor genannten Funktionsperioden erfolgen.

Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtsperiode als Vorsitzender aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende (Alt-Vorsitzende oder designierter Vorsitzende) den Vorsitz. In diesem Fall betraut der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden bis zur regulären Wahl des neuen designierten Vorsitzenden.

Kann der Altvorsitzende die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden nicht ausüben, so muss der Vorstand ein Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden bis zur regulären Wahl des neuen designierten Vorsitzenden ernennen.

Kann der designierte Vorsitzende die Funktion als Stellvertreter nicht ausüben, so ist eine Neuwahl bei der nächsten Mitglieder-Versammlung durchzuführen, die umgehend einzu-berufen ist.

4. Für alle übrigen Vorstandsmitglieder beträgt die Dauer der jeweiligen Amtsperiode 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zu erfolgen. Bis dahin kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft zur Wahrnehmung der Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kooptieren und für die entsprechende Funktion ernennen.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

5. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.
6. Der Kassier, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter in Abstimmung mit dem Vorstand, verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und zieht die Beiträge der Mitglieder und sonstigen Einkünfte ein. Er erstellt den Jahresvoranschlag, der vom Vorstand zu genehmigen ist, sowie den Rechenschaftsbericht, der jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Rechenschaftsbericht ist zuvor von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich einberufen.
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren nach der gleichen Abstimmungsmodalität gefasst werden.

9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
10. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder -im Falle seiner Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
11. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode kann durch 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder. Falls eine Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht besteht, findet die Versammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Beschlussfähigkeit eintritt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
  - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und allen Mitgliedern in angemessener Zeit bekanntzugeben.
4. Die Wahlen und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Wahlvorschläge werden von den Mitgliedern gemacht. Die Wahl findet geheim statt, sofern dies von einem oder mehreren Teilnehmern an der Mitgliederversammlung gewünscht wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung vorzunehmen.
6. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben der Mitgliederversammlung die Wahl von Kommissionen und deren Leiter sowie von Beauftragten vorschlagen.

### **§ 8 Kassenprüfer**

1. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Kassenprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§ 9 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 10 Änderung der Statuten**

Änderungen der Statuten der Gesellschaft bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss. Anträge auf Änderungen der Statuten müssen 2 Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Der Wortlaut dieser Anträge ist den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zuzuschicken.

### **§ 11 Datenschutz**

Es gelten die Datenschutz-Richtlinien der Österreichischen Gesellschaft für Toxikologie.

### **§ 12 Auflösung der Gesellschaft**

1. Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle eines Beschlusses auf Auflösung hat die Mitgliederversammlung -sofern ein Vermögen vorhanden ist- auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen.
3. Der letzte Vorstand der Gesellschaft hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 i.d.g.F. verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren. Das nach Abwicklung verbleibende Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern hat gemeinnützigen Forschungseinrichtungen zuzufallen, deren Tätigkeit dem Gesellschaftszweck entspricht oder nahekommt und die im Sinne der Bundesabgabenordnung i.d.g.F. als gemeinnützig anerkannt sind.

### **§ 13 Gleichbehandlung**

Grammatikalisch männliche Personenbegriffe dieser Statuten sind als geschlechtsneutral aufzufassen, das heißt, sie bezeichnen gleichwertig weibliche und männliche Personen.

### **§ 14 Schlussbestimmung**

Die gemäß §10 verabschiedete Statutenänderung tritt nach Eingang ihrer Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.

Wien, 2018